

Es werden folgende vorliegenden, wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen mit ausgelegt:

Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind mit den Abwägungsentscheidungen der Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler den Offenlage-Unterlagen beigefügt. Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen zu folgenden Themen vor: allgemeiner Hinweis zu Biotopverbundplänen, Hinweise zum Bodenschutz und zum Bodenaufbau, Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlichen Böden, Immissionen (Luft, Lärm), allgemeine Hinweise zu Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen, Regenwasserableitung und Maßnahmen zum Schutz des Landschaftsbildes.

Umweltbericht:

Beschreibung und Bewertung der Umweltschutzgüter: Schutzgebiete und geschützte Flächen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Erholung, Landschaftsbild, menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter, Fläche, biologische Vielfalt, natürliche Ressourcen. Der Umweltbericht kommt u.a. zu folgendem Ergebnis: durch den Bebauungsplan kommt es zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung von 0,16 ha gegenüber dem tatsächlichen Bestand und zum Verlust von Grünlandflächen. Hierdurch entstehen mittlere Eingriffe in die Schutzgüter Tiere / Pflanzen, mittlere Eingriffe in das Schutzgut Boden sowie geringfügige Eingriffe in die Schutzgüter Grundwasser, Klima / Luft und Erholung / Landschaft. Durch die Festsetzung von Pflanzgeboten innerhalb des Plangebiets ist keine vollständige Kompensation der Eingriffe möglich. Die vollständige Kompensation erfolgt über die Zuordnung der im Rahmen des Bebauungsplans zur Tank- und Rastanlage an der B 31 erreichbaren Überkompensation.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Folgende Arten wurden beschrieben und bewertet: Aquatische Lebewesen (Mollusken, Krebse, Fische, Rundmäuler, Libellen), Spinnentiere, Käfer, Schmetterlinge, Amphibien, Reptilien, Vögel. Artenschutzrechtliche Zusammenfassung. Es wurde festgestellt, dass bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben zum Schutz der Vogelfauna, Fledermäuse, Säugetiere und Pflanzen das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG und Umweltschäden nach § 19 BNatSchG nicht zu erwarten sind.

Friedenweiler, den 12.04.2023

Josef Matt, Bürgermeister